

Hauptversammlung 2006

Tagesordnung



Deutsche Bank



1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (nach US GAAP) für das Geschäftsjahr 2005	1
2. Verwendung des Bilanzgewinns	1
3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005	1
4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005	1
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006	1
6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke (§ 71 Absatz 1 Nr. 7 AktG)	1
7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung	2
8. Wahl zum Aufsichtsrat	3
9. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung) und Satzungsänderung	5
10. Satzungsänderungen zur Anpassung an Gesetzesänderungen und zur Nutzung neuer gesetzlicher Spielräume aus dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)	6
11. Satzungsänderungen zur sprachlichen Aktualisierung von Satzungsregelungen und zur Klarstellung der Regelung zur Bestimmung des Versammlungsleiters	7
Zu TOP 7: Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG	8
Zu TOP 9: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 AktG	9
Teilnahme an der Hauptversammlung	10
Informationen zu Aufsichtsratsbeziehungen, meldepflichtigen Beteiligungen und Emissionskonsortium	12

Tagesordnung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 1. Juni 2006, 10.00 Uhr, in der Festhalle, Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (nach US GAAP) für das Geschäftsjahr 2005

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn von 1.286.338.175,00 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 2,50 Euro je Stückaktie auf die 514.535.270 dividendenberechtigten Stückaktien zu verwenden. Soweit am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien vorhanden sind, wird der Beschlussvorschlag dahingehend modifiziert werden, die entsprechenden Beträge auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke (§ 71 Absatz 1 Nr. 7 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2007 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10% über- beziehungsweise unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien

am Ende keines Tages 5 vom Hundert des Grundkapitals der Deutschen Bank AG übersteigen. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 18. Mai 2005 erteilte und bis zum 31. Oktober 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2007 eigene Aktien bis zu 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Beim Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter und des Einsatzes von Derivaten bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10% über- und nicht um mehr als 20% unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 15% über- und nicht um mehr als 10% unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien sowie etwa auf Grund vorangehender Ermächtigungen nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworbener Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugs-

rechts der Aktionäre zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Aktien dazu verwendet werden, sie als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben, oder soweit sie zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen eingeräumten Optionsrechten beziehungsweise Erwerbsrechten oder Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden sollen.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zahl der auf Grund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zusammen mit Aktien, die aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des bei der Ausgabe beziehungsweise der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, auf Grund dieser Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 18. Mai 2005 erteilte und bis zum 31. Oktober 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8. Wahl zum Aufsichtsrat

Mit Wirkung zum Ablauf des 3. Mai 2006 hat Herr Dr. Rolf E. Breuer sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG niedergelegt. Gegebenenfalls wird für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung ein neues Mitglied gerichtlich bestellt.

Mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung hat Herr Dipl.-Ing. Albrecht Woeste sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt nun vor, die Herren

Dr. Clemens Börsig, derzeit Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main, und

Maurice Lévy, Chairman and Chief Executive Officer, Publicis Groupe S.A., Paris, Frankreich,

für den Rest der Amtszeit, das heißt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, die Herren

Dieter Berg,
Geschäftsführer der Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart,

und

Lutz Wittig,
Leiter des Hauptsekretariats der DaimlerChrysler AG, Stuttgart,

zu Ersatzmitgliedern für die Herren Dr. Börsig und Lévy zu wählen, die in der vorgenannten Reihenfolge bei Ausscheiden eines der Herren an seine Stelle treten und, soweit sie diese Funktion für weitere Aufsichtsratsmitglieder innehaben, ihre Stellung als Ersatzmitglied zurückerlangen, wenn die Hauptversammlung nach ihrem Eintritt in den Aufsichtsrat eine Neuwahl für diese Aufsichtsratsposition vornimmt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 des AktG und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden. Es ist vorgesehen, dass Herr Dr. Börsig den Aufsichtsratsvorsitz übernimmt. Dies erscheint aus Sicht des Aufsichtsrats sinnvoll und geboten, da der Aufsichtsrat für die Kontrolle eines so komplexen Unternehmens der herausgehobenen Mitwirkung eines mit den Verhältnissen bestens Vertrauten bedarf, um die Arbeit des Vorstands wirksam und sachkundig kontrollieren zu können.

Herr Dr. Börsig ist Mitglied in folgendem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat:
Heidelberger Druckmaschinen AG

Er ist daneben Mitglied in folgendem vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium:

Board of Directors der Foreign & Colonial Eurotrust Plc., Großbritannien

Herr Lévy ist nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten anderer Gesellschaften. Er ist Mitglied in folgendem vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium:

Aufsichtsrat der Medias et Régies Europe SA (Frankreich)

9. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung) und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 128.000.000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- b) In § 4 der Satzung wird der bisherige Absatz (5) gestrichen, nachdem die Frist zur Ausnutzung des dort geregelten genehmigten Kapitals abgelaufen ist.

Die bisherigen Absätze (6) bis (11) werden in unveränderter Reihenfolge zu Absätzen (5) bis (10) und folgender neuer Absatz (11) wird ergänzt:

“(11) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals

um bis zu insgesamt 128 000 000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

10. Satzungsänderungen zur Anpassung an Gesetzesänderungen und zur Nutzung neuer gesetzlicher Spielräume aus dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das UMAG hat die Frist zur Einberufung einer Hauptversammlung gemäß § 123 Absatz 1 AktG modifiziert und in § 131 Absatz 2 AktG folgende Ergänzung aufgenommen:

„Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.“

Dem soll durch folgende Änderungen in der Satzung der Deutsche Bank AG Rechnung getragen werden:

a) In § 16 Absatz (2) werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „dreißig Tage“ ersetzt. § 16 Absatz (2) lautet danach wie folgt:

„Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich anmelden müssen, einzuberufen; der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist (§ 17 Abs. 2 der Satzung) sind hierbei nicht mitzurechnen.“

b) In § 19 Absatz (2) der Satzung wird die Möglichkeit des Versammlungsleiters zur Beschränkung der Rede- und Fragezeit in der Hauptversammlung

aufgenommen und klarstellend das Recht zur Bestimmung der Reihenfolge der Redner ergänzt. § 19 Absatz (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen. Der Vorsitzende kann die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.“

11. Satzungsänderungen zur sprachlichen Aktualisierung von Satzungsregelungen und zur Klarstellung der Regelung zur Bestimmung des Versammlungsleiters

In der Satzung der Deutschen Bank AG finden sich einzelne Formulierungen, die nicht ganz dem aktuellen Sprachgebrauch beziehungsweise der heutigen Gesetzesterminologie entsprechen. Daneben hat es im Jahr 2005 Missverständnisse in Bezug auf die Bedeutung der Regelung zur Bestimmung des Versammlungsleiters in § 19 Absatz (1) der Satzung gegeben. Vorstand und Aufsichtsrat wollen die entsprechenden Aktualisierungen und Präzisierungen vornehmen und schlagen vor zu beschließen:

Die Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Absatz (1) Satz 2 wird das Wort „Aktienbuch“ in Anpassung an die geänderte Terminologie in § 67 AktG durch das Wort „Aktienregister“ ersetzt.
- b) In § 10 Absatz (2) Satz 1 der Satzung werden die Worte „wenn dieser behindert ist“ durch die Worte „wenn dieser an ihrer Wahrnehmung gehindert ist“ ersetzt. § 10 Absatz (2) Satz 1 der Satzung lautet nach dieser Änderung wie folgt:

„Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser an ihrer Wahrnehmung gehindert ist.“
- c) In § 11 Absatz 1 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Verhinderung“ ersetzt. § 11 Absatz 1 der Satzung lautet nach dieser Änderung wie folgt:

„Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.“

- d) Um jeglichen Zweifel hinsichtlich der Person des Versammlungsleiters auszuschließen, wird § 19 Absatz (1) Satz 1 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von der Mehrheit der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.“

Zu TOP 7: Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG

In Punkt 7 der Tagesordnung wird die Deutsche Bank AG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der – die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden – Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Diesem Umstand trägt die Ermächtigung Rechnung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zu Gunsten der Inhaber von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- beziehungsweise Wandelrechte nicht nach den Options- beziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien für Mitarbeiter und Pensionäre oder zur Bedienung von Mitarbeitern eingeräumten Optionsrechten zu verwenden. Für diese

Zwecke verfügt die Gesellschaft über genehmigte und bedingte Kapitalien beziehungsweise schafft solche ggf. zusammen mit der entsprechenden Ermächtigung neu. Zum Teil wird auch bei Einräumung der Optionsrechte die Möglichkeit eines Barausgleichs vorgesehen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum vergrößern. Ähnlich liegt es in den Fällen, in denen Mitarbeitern als Vergütungsbestandteil Erwerbsrechte oder -pflichten auf Aktien der Deutschen Bank AG eingeräumt werden. Dort kann außerdem durch die Verwendung erworbener eigener Aktien das sonst unter Umständen bestehende Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener Aktien bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch im Hinblick auf die Wiederveräußerung der Aktien, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu geben. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristige günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Gerade diese Möglichkeit ist angesichts der besonderen Eigenkapitalanforderungen für Banken von hoher Wichtigkeit. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung genehmigten Kapitals nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG verkauft beziehungsweise ausgegeben werden können. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5% beschränken.

Zu TOP 9: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 AktG

Die unter dem Tagesordnungspunkt 9 beantragte Ermächtigung dient dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Bank und ersetzt ein mit dem 30. April 2006 ausgelaufenes genehmigtes Kapital in gleicher Höhe mit nahezu identischer Ausgestaltung. Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Bank. Auch wenn die Bank zurzeit ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet ist, muss sie über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um sich jederzeit und gemäß der jeweiligen Marktlage Eigenkapital beschaffen zu können.

Die unter TOP 9 erbetene Ermächtigung soll genehmigtes Kapital in Höhe von 128.000.000 Euro schaffen, bei dessen Ausnutzung den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zusteht. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte, Wandelgenussrechte beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen nicht nach den jeweiligen Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Deutschen Bank AG erwerben zu können. Hierdurch soll die Bank die Möglichkeit erhalten, auf nationalen oder internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, die gleiche oder verwandte Geschäfte betreiben, reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen kurzfristig erwerben zu können, muss die Bank erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt. Mit einem Volumen von insgesamt bis zu 50.000.000 Aktien stehen hierfür ca. 9,7% des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung; zusammen mit dem bereits bestehenden genehmigten Kapital für dieselben Zwecke, das zum 30. April 2008 ausläuft, umfassen die genehmigten Kapitalien, die insgesamt die Möglichkeit von Sacheinlagen einschließen, ca. 19,4% des derzeitigen Grundkapitals.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich spätestens am 29. Mai 2006 auf elektronischem Wege über die im Anschreiben an die eingetragenen Aktionäre genannte Internetseite beziehungsweise schriftlich bei folgender Adresse oder einer anderen von der Deutschen Bank AG im Zusammenhang mit der Unterrichtung über die Hauptversammlung genannten Adresse angemeldet haben:

Deutsche Bank AG
Aktionärservice
Postfach 94 00 03
69940 Mannheim

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Die schriftliche Vollmachterteilung kann auch per Telefax nachgewiesen werden. Die Deutsche Bank AG behält sich vor, im Einzelfall die Vorlage der Originalvollmacht zu verlangen.

Die Deutsche Bank AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können Vollmachten und Weisungen schriftlich oder über das Internet übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Wenn Sie Unterlagen anfordern oder Anträge zur Hauptversammlung stellen wollen, bitten wir Sie, sich ausschließlich an die

Deutsche Bank AG
Generalsekretariat
60262 Frankfurt am Main
Telefaxnr. 069 910-34532

zu wenden.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.deutsche-bank.de/hauptversammlung

veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 17. Mai 2006 bei uns eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auch weitere Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie im Internet unter www.deutsche-bank.de/hauptversammlung.

Frankfurt am Main, im April 2006

Deutsche Bank AG
Der Vorstand

Informationen zu Aufsichtsratsbeziehungen, meldepflichtigen Beteiligungen und Emissionskonsortium

Aufgrund von § 128 Abs. 2 Satz 8 AktG in der seit 2001 geltenden Fassung sind die folgenden, zum Teil sehr technisch wirkenden Angaben durch uns zu machen:

1. Dem Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG gehören sieben Mitarbeiter der Deutsche Bank AG und zwei Mitarbeiter der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG als Arbeitnehmervertreter an.
2. Vorstandsmitglieder beziehungsweise Mitarbeiter der Deutsche Bank AG gehören den Aufsichtsräten folgender inländischer depotführender Kreditinstitute an:

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
european transaction bank GmbH

3. Meldepflichtige Beteiligungen von Kreditinstituten an der Deutsche Bank AG nach § 21 WpHG sind uns nicht mitgeteilt.
4. Dem letzten Emissionskonsortium, das auch aus konzernexternen Beteiligten bestand (CHF 150 Mio. Public Bond Issue 2006–2009), gehörten folgende Kreditinstitute an:

Deutsche Bank AG
UBS AG
ABN AMRO Bank N.V.
Bank Sarasin & Cie
Bank Vontobel AG
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Credit Suisse Group
Lombard, Odier & Cie
Schweizer Verband der Raiffeisenbank
Zürcher Kantonalbank

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60262 Frankfurt am Main
Telefon: 069 910-00
deutsche.bank@db.com

Aktionärshotline:
0800 9108000

Hauptversammlungshotline:
0800 1004798

